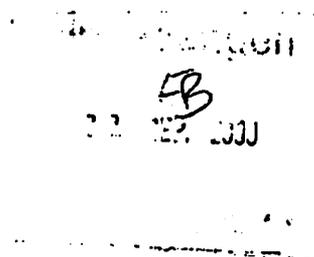


Abschrift



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 7 W 34/09
22 O 494/07 Landgericht Berlin

11.09.2009

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Stephan F. Meyer ./. 

hat der 7. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht Renner als Einzelrichter am 11. September 2009 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts Meyer wird der Beschluss des Einzelrichters der Zivilkammer 22 des Landgerichts Berlin vom 10. Juli 2009 – 22.O.494/07 - geändert:

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des infolge Parteiwechsels ausgeschiedenen Beklagten Stephan F. Meyer zu tragen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger zu tragen.

Gründe:

Der Kläger hat behauptet, er habe der am  verstorbenen  im Jahr 2000 ein Darlehen von  gewährt. Mit der Begründung, der Rechtsanwalt Meyer (im folgenden nur noch Beschwerdeführer) sei vom Amtsgericht am 29. August 2006 zum Nachlasspfleger für die unbekanntes Erben bestellt worden, hat er diesen mit seiner Klage vom 1. November 2007 als Partei kraft Amtes auf Rückzahlung dieses Darlehens in Anspruch genommen. Dieser hat in seiner Klageerwiderung u.a. eingewandt, dass die zunächst angeordnete Nachlasspflegschaft aufgehoben worden sei, er nur noch Nachlasspfleger für die unbekanntes Erben der mütterlichen Linie der Erblasserin sei und die übrigen drei Erben der väterlichen Linie gemäß Teilerbschein vom 21. September 2007 zwischenzeitlich bekannt seien. Ferner hat er seine Passivlegitimation bestritten, weil er als Nachlasspfleger nicht Partei kraft Amtes, sondern nur gesetzlicher Vertreter der Erben sei. Darauf hat der Kläger mit Schriftsatz vom 6. Juni 2008 beantragt, das Rubrum mit der Maßgabe zu berichtigen, dass anstelle des Beschwerdeführers die unbekanntes Erben der mütterlichen Linie, vertreten durch den

Beschwerdeführer verklagt sind und zugleich hat er die Klage gegen die drei Erben der väterlichen Linie erweitert.

Nachdem die Klage durch Urteil vom 15. Mai 2009 abgewiesen worden war und das Landgericht darin die Klageumstellung als Rubrumsberichtigung behandelt hat, hat der Rechtsanwalt Meyer mit Antrag vom 25. Mai 2009 eine Kostenentscheidung zu seinen Gunsten nach § 269 Abs.3 ZPO beantragt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat der Einzelrichter des Landgerichts diesen Antrag zurückgewiesen und u.a. ausgeführt, dass im Urteil vollständig über die Kosten der beteiligten Parteien entschieden worden sei und der Beschwerdeführer nicht Partei geworden sei, weil lediglich das Rubrum zu berichtigen gewesen sei. Wegen der weiteren Begründung wird auf den angefochtenen Beschluss verwiesen.

Gegen den ihm am 24. Juli 2009 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 31. Juli 2009 sofortige Beschwerde eingelegt. Der Kläger hat beantragt, diese zurückzuweisen. Der Einzelrichter des Landgerichts hat der Beschwerde mit Beschluss vom 5. August 2009 nicht abgeholfen und sie dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde, über die gemäß § 568 Abs.1 ZPO der Einzelrichter des Beschwerdegerichts zu entscheiden hat, ist zulässig (§§ 269 Abs. 5, 567 Abs.1 und 2, 569 ZPO).

Die Beschwerde ist auch begründet. Der Schriftsatz des Klägers vom 6. Juni 2008 rechtfertigt entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht die Annahme einer bloßen Rubrumsberichtigung, sondern stellt einen Parteiwechsel und insoweit eine Klageänderung dar. Der Beschwerdeführer war entgegen der Auffassung des Landgerichts bis zur Klageänderung des Klägers Beklagter und damit Partei des Prozesses. Es ist ausweislich des Rubrums der Klageschrift persönlich in Anspruch genommen worden. Aus dem Umstand, dass er nach dem ersten Satz der Begründung in seiner Eigenschaft als Nachlasspfleger und insoweit als Partei kraft Amtes in Anspruch genommen wurde, ändert daran nichts. Der Nachlasspfleger ist gerade nicht Partei kraft Amtes, sondern führt einen Prozess als gesetzlicher Vertreter des oder der unbekanntem Erben (Zöller-Vollkommer, ZPO, 27.Aufl., vor § 50 Rn. 21; BGH NJW 89, 2134). Wenn der Kläger aufgrund unzutreffender rechtlicher Würdigung den als solchen nicht passiv legitimierten Vertreter statt zutreffend den Vertretenen gerichtlich in Anspruch nimmt, dann rechtfertigt dies entgegen der vom Landgericht im Urteil vom 15. Mai 2009 geäußerten Ansicht gerade nicht die Vornahme einer Rubrumsberichtigung. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Haftungsmasse der Kläger im Ergebnis zugreifen kann. Entscheidend ist, dass vorliegend zwischen dem zunächst verklagten Nachlasspfleger und den später verklagten unbekanntem Erben keine Identität besteht. Ungenaue oder unrichtige Parteibezeichnungen sind nur dann unschädlich und können im Wege der Rubrumsberichtigung geheilt werden, wenn die Identität der Partei gewahrt bleibt (Zöller-Vollkommer, a.a.O. Rn.7). Dies ist bei der Inanspruchnahme des Vertreters statt des Vertretenen nicht der Fall (Zöller a.a.O.).

Durch den Parteiwechsel ist der Beschwerdeführer als Partei aus dem Rechtsstreit ausgeschieden. Er kann wegen seiner außergerichtlichen Kosten, über die das Landgericht in seinem Urteil vom 15. Mai 2009 gerade nicht entschieden hat, einen Beschluss analog § 269 Abs.3 ZPO beantragen (Zöller-Greger, a.a.O., § 263 Rn.25). Dem war zu entsprechen und in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Renner
Richter am Kammergericht